



Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Köhler sowie die Hofrätinnen Dr. Bayjones und MMag. Ginhör als Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.^a Schreiber, über die Revision der Andrea Matt in Mauren, vertreten durch Heinzle - Nagel Rechtsanwälte, in 6900 Bregenz, Gerberstraße 4, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Vorarlberg vom 14. Jänner 2016, LVwG-305-002/R12-2015-3, betreffend Mitteilung von Umweltinformationen nach dem Vorarlberger Landes-Umweltinformationsgesetz (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Vorarlberger Landesregierung), den

B e s c h l u s s

gefasst:

Die Revision wird zurückgewiesen.

Die Revisionswerberin hat dem Land Vorarlberg Aufwendungen in der Höhe von € 553,20 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung:

- 1 Mit an die Vorarlberger Landesregierung gerichtetem Schreiben vom 10. Oktober 2014 beantragte die Revisionswerberin als Vertreterin einer Bürgerinitiative im Zusammenhang mit einem anhängigen Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren betreffend das Projekt „Stadttunnel F“ gemäß § 5 Abs. 1 Vorarlberger Landes-Umweltinformationsgesetz (L-UIG) die Übermittlung verschiedener Angaben, und zwar „Verkehrsbeziehungsmatrizen, Berechnungsmodi für die unterschiedlichen Verkehrsbeziehungsmatrizen, die genaue Kenntnis der Netze aller Strecken, aller Kanten und Knoten sowie Informationen, ob das Modell Rückkoppellungen berücksichtigt bzw. welche Auswirkungen des Modells durch die Siedlungsstrukturen gegeben seien“, in elektronischer Form. Für den Fall, dass dem Auskunftersuchen nicht entsprochen werden sollte, beantragte die Revisionswerberin die bescheidmäßige Absprache über den in Rede stehenden Antrag.

==



- 2 Mit Bescheid vom 1. April 2015 gab die Vorarlberger Landesregierung dem Informationsbegehren der Revisionswerberin auf Herausgabe der Ausgangsdaten für das im „UVP-Verfahren Stadttunnel F“ verwendete Verkehrsmodell gemäß § 8 Abs. 1 L-UIG nicht Folge.
- 3 Mit dem angefochtenen Erkenntnis gab das Landesverwaltungsgericht Vorarlberg der gegen diesen Bescheid erhobenen Beschwerde der Revisionswerberin keine Folge und sprach aus, dass gegen dieses Erkenntnis gemäß § 25a VwGG eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig sei.
- 4 Das Verwaltungsgericht ging davon aus, dass es sich bei den in Rede stehenden Informationen um Umweltinformationen im Sinn von § 2 L-UIG handle und begründete die Abweisung des Informationsbegehrens der Revisionswerberin dahingehend, dass die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde über die verlangten Informationen nicht selbst verfüge. Diese würden nach der von der belangten Behörde übermittelten Stellungnahme teilweise beim beauftragten Ingenieurbüro „bereitgehalten“. Das Ingenieurbüro habe der vor dem Verwaltungsgericht belangten Behörde einen technischen Bericht übermittelt, der im Rahmen der „UVP-Einreichung“ zur öffentlichen Einsicht aufgelegt sei. Andere Daten (und zwar insbesondere die von der Revisionswerberin gewünschten) seien der Behörde nicht übermittelt worden, zumal diese Daten dem Ingenieurbüro „gehörten“ und nicht der Behörde. „Bereitgehalten“ würden Informationen, über die die informationspflichtige Stelle nicht unmittelbar selbst verfüge, die aber für diese Stelle bereitgehalten würden und auf deren Übermittlung sie einen Rechtsanspruch habe. Dass der in Rede stehende Fachbericht durch die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde in Auftrag gegeben worden sei, bedeute nicht automatisch, dass sämtliche diesbezügliche Daten des Ingenieurbüros im Sinn von § 4 L-UIG für den Auftraggeber bereitgehalten würden beziehungsweise dass ein Übermittlungsanspruch bestehe. Letzteres wäre beispielsweise der Fall, wenn ein Anlagenbetreiber gesetzlich verpflichtet sei, innerbetriebliche Aufzeichnungen zu führen und der Behörde auf Verlangen Einsicht in diese zu gewähren habe. Der Aufbewahrungsbegriff im Sinn von § 4 Abs. 1



letzter Satz L-UIG weise auf ein Auftragsverhältnis hin. Dabei sollten jedoch nur solche Fälle der Aufbewahrung gemeint sein, in denen sich die informationspflichtige Stelle einer anderen Stelle bediene, um für sie selbst die Informationen zu erheben beziehungsweise zu verwalten. Im vorliegenden Fall könne genau dies nicht erkannt werden, weil das mit dem Fachbericht beauftragte Ingenieurbüro die verlangten Informationen oder Daten nicht für die belangte Behörde im oben genannten Sinn aufbewahre. Vielmehr würden die verlangten Informationen beziehungsweise die Daten des verwendeten Verkehrsmodells, das seit dem Jahr 2000 vom Ingenieurbüro B und Partner aktualisiert werde, vom Ingenieurbüro für verschiedene Zwecke und Auftraggeber erstellt und verwaltet.

- 5 Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision, in der die Entscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof in der Sache, hilfsweise die Behebung des angefochtenen Erkenntnisses, sowie Kostenersatz beantragt werden.
- 6 Die vor dem Verwaltungsgericht belangte Behörde erstattete eine Revisionsbeantwortung, in der sie die kostenpflichtige Zurückweisung der Revision, hilfsweise deren Abweisung beantragt.
- 7 Die Revision erweist sich aus den im Nachstehenden dargelegten Gründen als nicht zulässig.
- 8 Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.
- 9 Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen.



- 10 Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen.
- 11 Im vorliegenden Fall gleicht die Zulässigkeitsbegründung der Revision in allen maßgeblichen Umständen jener in der Revision, welche dem hg. Beschluss vom heutigen Tag, Ra 2016/06/0032, zugrunde lag. Auf die Begründung dieses Beschlusses wird daher gemäß § 43 Abs. 2 zweiter Satz und Abs. 9 VwGG zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.
- 12 Aus den im oben genannten Beschluss dargelegten Erwägungen war die vorliegende Revision wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung geeignet und daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung zurückzuweisen.
- 13 Die Kostenentscheidung stützt sich auf §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der VwGH-Aufwandersatzverordnung 2014, BGBl. II Nr. 518/2013.

W i e n , am 22. November 2017

Dr. K ö h l e r

Mag.^a S c h r e i b e r

